

sten. Die Ware muß den staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen und so beschaffen sein, wie es ihr vorgesehener Gebrauch erfordert oder vom Hersteller zugesichert ist. So muß die Ware auch während der Garantiezeit bleiben.“

Bei dieser Fassung sind drei kürzere Sätze entstanden, und es sind entbehrliche Worte weggelassen oder Substantive durch Verben ersetzt worden. Das ist für die Methode generell wichtig, zumal es nach wie vor die Angewohnheit gibt, umgekehrt zu verfahren, nämlich Verben zu Substantiven zu machen (sog. Substantivierung). Davon ist auch der vorliegende ZGB-Entwurf nicht ganz frei. An einigen Stellen ist noch nicht das Mögliche erreicht, sind einige verhältnismäßig einfach zu nutzenden Chancen vergeben, in der Sprache dieses Gesetzes vorbildlich klar und einfach zu sein. Beispielsweise lautet § 96 Abs. 2:

„Die Vergabe und Zuweisung des Wohnraums erfolgt durch das zuständige staatliche Organ unter Mitwirkung von Kommissionen der Bürger in den Wohngebieten und Betrieben.“

Statt drei substantivierte Verben zu verwenden, könnte man formulieren (und ähnliche Möglichkeiten finden sich noch mehr):

„Der Wohnraum wird durch das zuständige staatliche Organ vergeben und zugewiesen. Dabei wirken Kommissionen der Bürger in den Wohngebieten und Betrieben mit.“

Insgesamt wird jedoch am ZGB-Entwurf deutlich, daß sich die Gesetzgebungskommission erfolgreich um Klarheit und Einfachheit des Ausdrucks bemüht hat. Sie hat nicht nur schwerverständliche Termini vermieden (z. B. „Leistungsgegenstand“), sondern beispielsweise auch mit der jahrhundertalten Angewohnheit einer volksfremden Gesetzgebung gebrochen, das für jedes Textverständnis entscheidende Verb kunstgerecht zu verstecken (was übrigens aus dem Lateinischen übernommen wurde). Wir finden also in dem Entwurf keine solche — noch relativ harmlose — Konstruktion mehr, wie sie im „Mandat wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande vom 29sten Januar 1767“ steht: „Denen Schuhflickern, so ohnehin zu keiner Innung gehören, ist, alte Schuhe auf dem Lande zu flicken, auch dazu sowohl neues als altes Leder zu gebrauchen, erlaubt.“ (Handbuch der sächsischen Gesetze, Zeitz 1804, Bd. 2, S. 337).

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Es geht mir nicht aus Geschmacksgründen oder Prinzipienreiterei um die Frage, wo die Verben stehen sollen und wie ein Satz gebaut werden muß. Gesetze und Verordnungen haben einen gesellschaftlichen Zweck zu erfüllen. Sie sollen die sozialistische Gesellschaft festigen und schützen helfen; sie sollen wiederkehrende Vorgänge im Interesse der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe so rationell wie möglich regeln. Dazu wenden sie sich an einen großen Kreis von Bürgern, die meisten Gesetze sogar an alle Bürger. Deshalb müssen Gesetze und Verordnungen für jedermann verständlich sein.

Weil dem Staat für Bestand und Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft eine so große Rolle zukommt, haben seine Organe — also die dort arbeitenden Werk-tätigen — die Pflicht, sich gegenüber den anderen Werk-tätigen klar, einfach, unkompliziert (und höflich) zu äußern. Das gehört zur Volksverbundenheit der Mitarbeiter der Staatsorgane und ist m. E. eine ihrer wesentlichsten Erscheinungsformen, Maßstäbe hierfür sollten die Gesetze und Verordnungen setzen. Deshalb ist es wichtig, wo das Verb steht und wie der Satz gebaut ist — und ob man's nicht einfacher, klarer, gefälliger sagen kann.

Wenn wir vom politischen Auftrag und Anliegen eines

Gesetzes, einer Verordnung ausgehen, fällt es auch nicht schwer, sich zu bestimmten sprachlichen Anforderungen zu bekennen: Muß ein Text, der so wichtige Fragen regelt, daß dazu die Form des Gesetzes, der Verordnung, der Anordnung nötig ist, nicht auch durch die Sprache für die Sache einnehmen? Ja, dies sollte gerade durch die Sprache geschehen, weil das Gesetz nur auf diese und keine andere Weise mitgeteilt werden kann. Und wenn wir „Gesetz“ sagen, ist wohl auch das Anwenden des Gesetzes in Form eines Gerichtsurteils gemeint.

Aus dieser Sicht begegnen wir auch dem denkbaren Einwand, hier werde versucht, das Recht zu simplifizieren, und es bestehe die Gefahr, unwissenschaftlich zu werden. Da kommt es tatsächlich auf den Standpunkt des Betrachters an: Wer davon ausgeht, daß sich im Sozialismus die Gesetze an das ganze Volk wenden, also derart beschaffen sein müssen, daß sie vom ganzen Volk verstanden werden, der wird es als ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers — aber auch der Rechtsanwendung und der Rechtswissenschaft — betrachten, sich klar und im besten Sinne einfach zu den gesellschaftlichen Vorgängen zu äußern, für die unsere Gesetze gemacht werden. Das hat nichts mit Simplifizierung zu tun, sondern tut der Wissenschaft gut. Nicht gut getan haben ihr dagegen die Aufteilung unserer Gesellschaft in Teilsysteme und die daraus folgenden „wissenschaftlichen“ Sprachübungen, die besser nicht mehr zitiert werden.

Vom VIII. Parteitag geht unüberhörbar die Forderung aus, die Wissenschaft, deren Erkenntnisse immer mehr Menschen brauchen und nach deren Erkenntnissen immer mehr Menschen verlangen, möge sich mehr denn je verständlich machen. Man darf wohl diese Worte im Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag, die zur ideologischen Arbeit der Partei gesagt wurden, auch auf die Wissenschaft beziehen:

„Wir brauchen nicht hochtönende Worte, sondern überzeugende Argumente. Wir meiden allgemeine politische Deklarationen und geben verständliche Antworten. Nur das bringt unsere richtige Politik auch richtig zur Wirkung.“

Und was Erich Honecker in diesem Bericht an die Adresse der Journalisten sagte, darf vielleicht auch als Aufforderung an alle betrachtet werden, die an Gesetzen und Verordnungen arbeiten oder sich sonstwie verbindlich zu äußern haben: nämlich „die Fragen der Bürger überzeugend und in einer den Massen verständlichen, guten und einfachen Sprache zu beantworten“.

## Hinweis

Die Sektion Gerichtliche Psychiatrie der Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie der DDR veranstaltet vom 24. bis 26. April 1975 in Berlin ein Symposium zum Thema **Psychiatrische Probleme der Alkoholkriminalität, Sexualität und Asozialität**

Auf dieser Tagung, die sich mit Grenzfragen zur Psychologie, Kriminalistik, Rechtswissenschaft und zu anderen Gesellschaftswissenschaften beschäftigen soll, werden u. ä. folgende Themen behandelt werden:

- Alkoholmißbrauch und Kriminalität
- Bewährung und Wiedereingliederung junger Alkoholstraftäter
- Sexuelle Fehlentwicklungen und Sexualstraftaten
- Psychische Schäden bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklungsbedingungen abnormer Persönlichkeiten zur Asozialität
- Bedeutung eines Systems von Maßnahmen gegen asoziales Verhalten.

Interessenten wenden sich an Oberarzt Dr. Dr. Jürgen Ott, Nervenambulanz der Charité (Gerichtspsychiatrische Abteilung), 104 Berlin, Schumannstr. 20/21.